

des Landtages vom Landesfürsten ernannt wird, und zwei Regierungsräten besteht, die vom Landtag «aus der wahlfähigen Bevölkerung» des Oberlandes bzw. des Unterlandes gewählt werden. Dieses Regierungskollegium bestimmt einen der beiden Regierungsräte zum Stellvertreter des Landammanns, der Landtag wählt die Stellvertreter der Regierungsräte. Regierungsmitglieder können nur Landesbürger sein.¹⁸⁵ Die Schlossabmachungen folgen in Ziffer 3 diesem Muster, heben noch eigens hervor, dass der Fürst den Landammann und seinen Stellvertreter «einvernehmlich» mit dem Landtag «über dessen Vorschlag» ernennt, und dass für dieses Amt nur «gebürtige»¹⁸⁶ Liechtensteiner infrage kommen. Die zwei Regierungsräte und ihre Stellvertreter wählt der Landtag, wobei er beide Landschaften (Oberland und Unterland) zu berücksichtigen hat. In Abweichung davon bindet die Regierungsvorlage diese Wahl der Regierungsräte in § 79 Abs. 2 an die Bestätigung durch den Landesfürsten und präzisiert, dass sie vom Landtag «aus der wahlfähigen Bevölkerung unter gleichmässiger Berücksichtigung beider Landschaften gewählt» werden. Auch als Landammann und als Stellvertreter des Landammanns kommen nur Personen in Betracht, die dem Kreis «der wahlfähigen Bevölkerung des Fürstentums» angehören. Den Bestellungsmodus des Landammanns und seines Stellvertreters ändert die

185 Zur Nationalitätsfrage siehe Rupert Quaderer, *Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion*, S. 122 ff. und Rupert Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 205 f. und 215.

186 Die Bestellung der Regierung mit Liechtensteinern war ein Postulat der Volkspartei. So hielt der Vorsitzende des Vollzugsausschusses, Dr. Martin Ritter, in einer Erklärung vor dem Landtag am 12. November 1918 u. a. fest: «Bisher stand die Regierung, richtiger der jeweilige einem fremden Staate angehörige und ihm ausserdem durch Dienstleistung verpflichtete Landesverweser, der allein, wenn auch verfassungswidrig, so doch tatsächlich die Regierung darstellte und ausübte, auf dem Standpunkte, dass er als vom Fürsten eingesetztes Vollzugsorgan über dem Landtag und somit über dem Willen des Volkes stehe und wurde der Wille des Landtages bzw. Volkes nur insoweit beachtet, als es dem jeweiligen Landesverweser bzw. der ihm übergeordneten Kanzlei in Wien, deren Weisungen er befolgen musste, genehm war.» Zitiert nach Herbert Wille, *Landtag und Wahlrecht*, S. 89. Der Begriff «gebürtiger Liechtensteiner» stellt beim Erwerb der Staatsangehörigkeit auf die Geburt ab und schliesst einen Erwerb auf dem Wege der Aufnahme und der Verleihung durch den Landesfürsten aus. Siehe Gesetz vom 28. März 1864 über die Erwerbung und über den Verlust des liechtensteinischen Staatsbürgerrechts, LGBI. 1864 Nr. 3. Zur Person von Martin Ritter siehe Rupert Quaderer, in: *Historisches Lexikon*, Bd. 2, S. 773.